



Vereinbarung

über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg

zwischen dem

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
dieses vertreten durch: Herrn Minister Axel Vogel

und dem

Landkreis Havelland
vertreten durch: Herrn Landrat Roger Lewandowski

§ 1 Präambel

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), beabsichtigt, im Rahmen des Managements und der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände an die Jagd ausübungsberechtigten eine Prämie für jedes erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zu zahlen. Nachfolgend werden das Antragsverfahren sowie das Verfahren zur Zahlung der Prämien geregelt.

§ 2 Höhe der Prämie

Für jedes erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 wird eine Prämie in Höhe von 80,00 € gezahlt.

§ 3 Ermittlung der Zahlungsgrundlagen

1. Bezugsbasis für die Berechnung ist die bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt digital eingereichte jährliche Streckenstatistik über das Onlineportal des Landes Brandenburg.
2. Die Prämie wird für jedes erlegte weibliche Stück Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 gewährt. Fall- und Unfallwild unterliegen nicht der Prämienregelung. Für jedes beantragte Stück Schwarzwild ist ein Wildursprungsschein auszufüllen.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie sind die fristgerecht eingereichte Streckenstatistik sowie die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen.



4. Die untere Jagdbehörde ermittelt nach Abgleich der Streckenstatistik und der eingereichten Antragsunterlagen die zu prämierenden Stücke Schwarzwild.

§ 4

Verfahren der Auszahlung

1. Die Antragsunterlagen (Antragsformular und je ein Durchschlag der Wildursprungsscheine) sind von den Jagdausübungsberechtigten bzw. den von ihnen bevollmächtigten Personen bis zum 30. April 2022 bei der zuständigen unteren Jagdbehörde einzureichen.
2. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und Abgleich der Streckenstatistik stellt die untere Jagdbehörde die Anzahl der zu zahlenden Prämien für ihren Zuständigkeitsbereich fest und leitet diese an das MLUK, oberste Jagdbehörde Referat 35, weiter. Die Meldung an das MLUK beinhaltet auch die Feststellung der sachlichen Richtigkeit.
3. Die Meldung der unteren Jagdbehörde über die Anzahl der zu prämierenden Stücke Schwarzwild sowie die Prämienhöhe (Gesamtbetrag pro Jagdjahr) für das abgeschlossene Jagdjahr soll spätestens bis zum 31. August 2022 bei der obersten Jagdbehörde im MLUK vorliegen.
4. Die Auszahlung des von der unteren Jagdbehörde gemeldeten Betrages durch das MLUK soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Meldung beim MLUK abgeschlossen sein.
5. Die Auszahlung der Einzelprämien an die jeweiligen Antragsteller (Jagdausübungsberechtigte/Bevollmächtigte) erfolgt durch die untere Jagdbehörde.
6. Die oberste Jagdbehörde stellt das Antragsformular für die Jagdausübungsberechtigten/Bevollmächtigten an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Formular für die unteren Jagdbehörden zur Meldung der zu zahlenden Prämien an das MLUK zur Verfügung.

§ 5

Sonderregelungen

1. Von der Zahlung einer Bachenprämie nach den vorstehenden Regelungen sind die Eigenjagdbezirke der Länder und des Bundes ausgenommen.
2. Die im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nach Tierseuchenrecht zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Prämierung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 6

Befristung

Diese Vereinbarung ist auf das Jagdjahr 2021/2022 befristet. Die Vereinbarung kann bei Fehlen der Voraussetzungen für deren Umsetzung von den Vertragsparteien gekündigt werden.

§ 7

Konnexität

Eine Erstattung der mit der Vereinbarung einhergehenden Verwaltungskosten kann nicht gewährt werden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um die Übertragung neuer öffentlicher Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg handelt.



§ 8
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft und am 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Potsdam, den

02. Juni 2021

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Minister

Rathenow, den

24. 6. 2021

Landkreis Havelland

Landrat